Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

Regresseinnahmen 2005 - 2010 in Mio. Franken

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Unfall- versicherer	433.9	429.2	403.8	409	393	*
davon Suva	276.6	271.7	252.0	267.0	257.2	227
AHV/IV	156.7	151.7	137.6	151.5	129.1	115.6

* Zahl noch nicht erhältlich

Der ungebremste Rückgang der Regresseinnahmen hängt mit der seit 2003 sinkenden Zahl der Invaliditäts-Neuberentungen aus Unfall zusammen. Wie eine Analyse im 2008 zur AHV/IV ergeben hat, hat sich die Anzahl der IV-RentnerInnen nach Ursache Unfall im Jahr 2007 (1'400) bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2000 – 2006 (2'134) um über 35% reduziert. Weniger IV-Neurenten führen zu weniger Einnahmen im Regresses AHV/IV. Der Einfachheit halber wird von 2007 an mit einem linearen Rückgang von 9 Mio. Franken pro Jahr bis ins Jahr 2012 gerechnet. Nachdem die Einnahmen 2008 weit über den Prognosen ausgefallen sind, bestätigen die Einnahmen der Folgejahre 2009 und 2010 die Aussagen der Analyse.

Rechtsprechung

Ein wichtiges Urteil für den Regress im Zusammenhang mit der Wirkung der Vereinbarung 1 betreffend Verjährungsverzicht, abgeschlossen 1982 vom Bundesamt für Sozialversicherungen mit der Vereinigung der Mitgliederschaften der Schweizerischen Vereinigung der Haftpflicht- und Motorfahrzeugversicherer (HMV, aufgelöst 1998 und im Schweizerischen Versicherungsverband, SVV, integriert):

Urteil des Verwaltungsgerichts Bern vom 30. Juni 2010 Im Dorfzentrum von Adelboden wurden Mitte der 80er-Jahren mehrere Grossbauvorhaben realisiert. So liess die Parkhaus AG ein Parkhaus mit 377 Einstellplätzen und auf dessen Flachdach eine Tennisanlage errichten. Zwischen der Tennisanlage und der Dorfstrasse erstellte die Hotel Adler AG den Neubau des gleichnamigen Hotels. Auf der angrenzenden Parzelle erstellte sie anstatt der ursprünglich vorgesehenen Parkplätze einen Spielplatz. Die Eröffnung des Parkhauses und der Tennisanlage erfolgte im Juli 1987, jene des neu errichteten Hotels mitsamt Spielplatz im Sommer 1989. Mitte Mai 1991, morgens nach 10 Uhr, hielten sich auf dem Spielplatz die damals knapp drei jährige A. und ihr knapp sechs jähriger Bruder unter der Obhut ihres Grossvaters auf. A. verblieb zunächst auf dem Spielplatz, entfernte sich später in Richtung des rückwärtigen tiefer liegenden Grünbereichs, wo sie auf das nahtlos anschliessende Dach des Tennispavillons geriet und dann auf den gut 4 Meter tiefer liegenden Betonvorplatz stürzte. Bei diesem Sturz zog sich A. ein schweres Schädel-Hirn-Trauma mit massivem Hirnödem infolge Schädelfraktur zu. A. ist heute schwerst behindert und in

sämtlichen alltäglichen Verrichtungen auf Betreuung, Unterstützung und Überwachung angewiesen. Die IV erbringt seit 1992 Leistungen (berufliche Massnahmen, Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Pflegebeiträge). Sie erhob 2006 eine Teilklage gegen die Einwohnergemeinde (EG) Adelboden und stützte sich auf einen Staatshaftungsanspruch, indem sie geltend machte, die EG habe ihre baupolizeilichen Aufsichtspflichten verletzt. Die Vorinstanz wies die Klage ab. Das Verwaltungsgericht heisst die Appellation der IV gut und erkennt, dass die hier anwendbare Staatshaftungsregelung - im Unterschied etwa zum deutschen Amtshaftungsrecht - keine Subsidiaritätsregel kenne: der Staat hafte, auch wenn die geschädigte Person (bzw. deren Rechtsnachfolgerin) auch auf andere Weise von Dritten Ersatz zu erlangen vermöge. Auch fehle es an Spezialvorschriften, die die Haftung der Gemeinde aus mangelnder Kontrolltätigkeit im Baupolizeirecht in allgemeiner Weise verschärfen oder beschränken würde. Zur Verjährung: Unbesehen davon, dass die Regressanmeldung nicht bei der EG Adelboden selbst, sondern bei deren Versicherung erfolgte, wurde vorliegend die Verjährung mittels der Vereinbarung 1 HMV/BSV vom 13. Januar 1982 und den späteren Verzichtserklärungen im Rahmen der Versicherungsdeckung von 3 Mio. Franken gewahrt. Die Teilklage und die dieser entgegengehaltene Feststellungswiderklage haben die Verjährung insoweit unterbrochen, als die bislang ausgerichteten und zukünftig auszurichtenden IV-Leistungen die Deckungssumme von 3 Mio Franken nicht übersteigen. Zur Widerrechtlichkeit: Die für die Baupolizei zuständigen Organe der EG waren ab Juli 1989 verpflichtet gewesen, die Parkhaus AG als Baurechtsinhaberin und Werkeigentümerin zum Anbringen einer genügenden Schutzvorrichtung auf dem Flachdach des Tennispavillons anzuhalten und nötigenfalls den sicherheitskonformen Zustand vorübergehend oder definitiv durch Dritte herstellen zu lassen. Dies, nachdem teils in Abweichung von den Baubewilligungen errichteten Bauten und Anlagen keine Schlusskontrollen durchgeführt worden waren und die EG auch nicht dafür gesorgt hatte, dass die Baubewilligungsbehörde über die Projektänderungen im dafür vorgesehenen Verfahren entschied. Der Kausalzusammenhang zwischen den Unterlassungen und dem Unfall ist erstellt und nicht etwa durch ein Drittverschulden (Grossvater) unterbrochen. Die Sach- und Rechtslage lassen es nicht zu, dem Grossvater ein Verschulden, das in solchen Fällen ohnehin nur zurückhaltend angenommen wird, zur Last zu legen.